

COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

für die

**Neustartregatta
in Klasse Laser und Laser Radial
(Segelveranstaltung
gemäß § 13 der Covid-19-Öffnungsverordnung
und 1. Novelle zur Covid-19-Öffnungsverordnung
ohne Besucher)**

29.05. – 30.05.2021

Segelverein ASKÖ Floridsdorf



Mitglied des
Österreichischen
Segelverbandes



1 EINLEITUNG

Das Covid-19-Maßnahmengesetz samt bundesweiten Verordnungen legt fest, für welche Veranstaltung bzw. ab welcher Personenanzahl eine*n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten ist.

Durch das BMKÖS wurden Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für den Bereich Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport aufgelegt.

Dieses Konzept basiert auf einem Musterkonzept, das der Österreichische Segelverband für den Segelsport adaptiert hat und Vereinen dazu dienen soll, die geforderten Inhalte strukturiert darzulegen. Es verfolgt das strategische Ziel – Die*den Einzelne*n bei einem Besuch einer Veranstaltung keinem höheren Risiko auszusetzen, als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Es versucht auf dem, zum Zeitpunkt der Erstellung des Musterkonzepts (siehe Fußzeile erste Seite), aktuellen Gesetzes- und Wissensstand aufbauend, abstrakt die typischerweise auftretenden Themen zu erfassen.

Der Ersteller des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzepts hat zudem selbstständig und eigenverantwortlich hinterfragt, ob zusätzliche Gefahrenelemente bzw. Risiken vorhanden sind, mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden kann und diese in das Präventionskonzept eingearbeitet.

2 VERANTWORTLICHKEITEN

2.1 COVID-19-Beauftragte*r:

Der*die COVID-19-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Vereins gegenüber Sportler*innen, Offiziellen sowie sonstigen Mitarbeiter*innen
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung gemäß Kapitel 7.3. dieses Präventionskonzeptes

2.1.2 Name des COVID-19-Beauftragten: **DI(FH) Dieter Nunnenmacer**

2.1.3 Anschrift des COVID-19-Beauftragten: **Carabelligasse 5/169, 1210 Wien**

2.1.4 Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): kassier@saf-wien.at | **+43 650 5875379**

2.2 Veranstalter

2.2.1 Name des Veranstalters: **Segelverein ASKÖ Floridsdorf**

2.2.2 Anschrift des Veranstalters: **Carabelligasse 5/169, 1210 Wien**

2.2.3 Erreichbarkeit: **office@saf-wien.at**

2.2.4 Obmann des Vereins: **Arno Dörflinger**

3 DIE VERANSTALTUNG

3.1 Beschreibung der Veranstaltung

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Veranstaltung, die laut der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung §13.(3)3 bzw. §13.(3)4 erlaubt ist.

3.2 Programm

Datum	Beginn	Ende	Art
SA, 29.05.2021	11:00	19:15	Ankunft, Wettfahrten
SO, 30.05.2021	09:15	19:15	Wettfahrten, Abreise

Nach der Ankunft und der Vorbereitung der Boote beginnt der Wettkampf. Je nach Wind werden mehr oder weniger Wettfahrten am Wasser absolviert

3.3 Personenanzahlen

3.3.1 Anzahl der Sportler

Es werden bis zu 40 Sportler erwartet, die überwiegend dem §3Z1 BSFG 2017 entsprechen. Dies ist deutlich weniger als die 3000, die laut der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung §13(4) im Freiluftbereich bei zugewiesenen Sitzplätzen zugelassen sind.

3.3.2 Anzahl der Offiziellen

Für die Durchführung der Veranstaltung sind bis zu 5 Personen vorgesehen.

3.3.3 Besucher*innen

Besucher sind nicht vorgesehen.

3.4 Bootsklassentype

Bei der Veranstaltung wird mit Laser und Laser Radial gesegelt. Das Segeln in diesen Bootsklassen ist gemäß der Definitionen des OeSV Breitensport im Sinne des §3Z1 BSFG 2017.

Die Teilnehmer*innen haben auf ihren Booten definierte Positionen (Steuermann/frau, Mittelman/frau, Vorschoter*in, ...) und damit definierte Sitzplätze auf ihren Booten. Während der Sportausübung ist eine Mischung der Gruppen (Mannschaften) unwahrscheinlich bis unmöglich.

4 INFRASTRUKTURELLEN SITUATION

4.1 Veranstaltungsflächen, Flächennutzung und -gestaltung

- Es gib ausreichend große Parkflächen für Autos und Anhänger
- Die Größe des Veranstaltungsgeländes ist vollkommen ausreichend, um Sicherheitsabstände problemlos einhalten zu können.
- Der Wettkampf selbst erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Wasserflächen.
- Einlass- und Auslassbereiche sind so gestaltet, dass es bei der erwarteten Anzahl an Aktiven und Offiziellen zu keinen Staus und Menschenansammlungen kommen kann.
- Besondere Wegeführungs-/Anstellssysteme sind nicht notwendig und daher auch nicht vorgesehen.

4.2 Gastronomie

- Vom Veranstalter selbst werden keine Speisen und Getränke verabreicht.

4.3 Sanitäranlagen

- Es gibt ausreichend viele Sanitäranlagen für Damen und getrennt davon für Herren.
- In allen Sanitärbereichen gibt es Waschbecken mit Seifenspendern und Einweg-Papierhandtücher.
- Die Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

4.4 Abfallbehältnisse

- Der Club verfügt über ausreichend viele Abfallbehälter, die regelmäßig geleert werden.
- Im Club wird ein Mülltrennungssystem verwendet.

5 RISIKOANALYSE und MASSNAHMENPLANUNG

5.1 Allgemeines

Bei Segelveranstaltungen ist das Risiko laut dem Fachverband (Österreichischer Segelverband) wie folgt einzustufen:

SportlerInnen und Veranstalter haben bereits ihr Verhalten sowie ihre Durchführungsvoraussetzungen auf die aktuelle Situation angepasst. Die reduzierten gesellschaftlichen Kontakte im Sport außerhalb der Wettkampfzeit sind bereits akzeptiert und gelebt. Das Ansteckungspotential während der Sportausübung am Wasser zwischen Sportlern auf unterschiedlichen Booten kann als ausgeschlossen angesehen werden (Freiluft, ständige Luftbewegung, keine Körperkontakte, Abstände durch Sportgerät vorgegeben, m²-Bedarf auf Sportgeräte von vornherein groß). Die Kontakte von Personen, die sich auf demselben Boot aufhalten sind je nach Bootsklasse unterschiedlich zu bewerten.

Die Gruppengröße (Mannschaftszahl) für den Freiluftsport Segeln beträgt üblicherweise zwei oder drei Personen, in einigen Kielbootklassen auch 4 oder 5 Personen. Gruppengrößen über 10 Personen sind auch im Normalfall nicht zu erwarten, und bis auf weiteres in der Ausschreibung auszuschließen.

5.2 Erforderliche Nachweise

Für alle Veranstaltungen ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für alle Teilnehmer und Offiziellen VOR der Veranstaltung zwingend vorgeschrieben.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gelten:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Für alle Teilnehmer und Offiziellen gilt VOR und WÄHREND der Veranstaltung:

- Beim Betreten und Verweilen auf der Sportstätte muss in allen Innenräumen (ausgenommen in Feuchträumen) eine FFP2-Maske getragen werden.
- Zu allen Personen, die nicht der eigenen Mannschaft (Gruppe) angehören, ist ein Abstand von 2 Meter einzuhalten.
- Die Garderoben dürfen nur so benützt werden, dass für jede Person 20m² zur Verfügung stehen.
- Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes in den letzten 5 Tagen vor der Veranstaltung.
- Veröffentlichte Maßnahmen des Präventionskonzeptes der Sportstätte/des Veranstalters einzuhalten.
- Körperkontakte vermeiden, Abstandsunterschreitungen minimal halten.
- Dauert die Veranstaltung länger, so muss der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr für alle Teilnehmer und Offiziellen bis Veranstaltungsende gültig sein (Tests müssen eventuell wiederholt werden).
- Außerhalb der Wettkampf- und Trainingszeiten sind Sportler und Offizielle angehalten, sich mit möglichst wenig anderen Personen zu treffen, und alle Hygienemaßnahmen auch außerhalb der Sportstätte zu befolgen.

6 WEITERE MASSNAHMEN

6.1 Personenlenkung und -steuerung

Es werden alle Maßnahmen gesetzt, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.

6.1.1 Anfahrt/Anreise

Die Anreise/Anfahrt erfolgt ausschließlich mit privaten Fahrzeugen oder zu Fuß. Die Anreise/Anfahrt ist daher automatisch entzerrt.

6.1.2 Einlass

Durch die entzerrte Anfahrt, und keinerlei Ticketkontrollen an den Zugängen kommt es beim Einlass zu keinen Staus und Menschenansammlungen.

6.1.3 Anwesenheit

Die Teilnehmer haben einen zugewiesenen Bereich im Club, der sich nicht mit möglichen anderen Gruppen überschneidet.

6.1.4 Garderoben

Die Garderoben sind bei Anwesenheit von mehreren Gruppen nur für eine Gruppe zugänglich, um eine Durchmischung der Gruppen zu verhindern.

6.1.5 Abstrom

Durch ausreichend große Tore kann es bei Ende der Veranstaltung zu keinen Staus kommen. Bei Anwesenheit von mehreren Gruppen werden die Veranstaltungen gestaffelt beendet.

6.1.6 Abfahrt/Abreise

Abreise/Abfahrt erfolgt wieder mit privaten Fahrzeugen oder zu Fuß

6.2 Hygienemaßnahmen am Veranstaltungsgelände

6.2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- An Land muss prinzipiell ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden, der nur kurzfristig unterschritten werden darf.
- Ausgenommen in Feuchträumen sind in allen Innenräumen auf der gesamten Sportstätte FFP2 Masken verpflichtend zu tragen.
- Es besteht eine Anleitung zum regelmäßigen und korrekten Händewaschen, Nieß-Etikette, Vermeidung von Händeschütteln, Begrüßungsküsse, etc.
- Es gibt ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen sowie einen Spender mit Desinfektionsmittel vor der Bootshalle.

6.2.2 Spezifische Hygienevorgaben

- Alle Aktiven müssen gemäß Punkt 6 dieses Präventionskonzepts den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Alle Offizielle müssen gemäß Punkt 6 dieses Präventionskonzepts den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.

- Eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist nicht gestattet.

6.3 Contact-Tracing

Alle Teilnehmer und Offiziellen sind verpflichtet, sich beim Betreten des Geländes des SAFs an, und beim Verlassen wieder abzumelden.

Hierfür liegt im vor der Bootshalle eine entsprechende Liste zum Eintragen auf.

6.4 Schulungen

Alle Offiziellen werden geschult. Dies umfasst insbesondere die

- Erkennen von möglichen COVID-19-Symptomen
- Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen
- Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen
- erforderlichen Hygieneregeln
- Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall

Diese Schulungen werden vom Covid-Beauftragten unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt. Alle Offiziellen sind zur Teilnahme an dieser Schulung verpflichtet.

Dabei wird auch auf die Eigenverantwortung aller Anwesenden hingewiesen.

6.5 Kommunikation und Information

Dieses Covid-19-Präventionskonzept wird an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.

Alle Teilnehmer erhalten bei Veranstaltungsbeginn ein Informationsblatt mit Verhaltensregeln.

6.6 Personendatenverarbeitung

Verantwortliche für die Aufnahme, den Umgang, die Speicherung sowie die Löschung der personenbezogenen Daten (gemäß §46 DSGVO) ist der unter 3.3. genannte Betreiber des Veranstaltungsortes.

Die Kontakt-Daten werden vier Wochen aufbewahrt und dann unwiderruflich gelöscht.

7 Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion bzw. eines COVID-19-Verdachtsfalls

Eine Verdachtsperson mit Covid-Symptomatik wird in einem dafür reservierten belüfteten Raum abgesondert. Nicht erforderliche Personen haben zu diesem Raum keinen Zutritt. Die Verdachtsperson hat zwingend eine FFP2 Maske zu tragen und die Hände zu desinfizieren.

Es wird ein Abfrageprotokoll (Kontaktdaten / Symptome / Aufenthaltsort bei der Veranstaltung/Kontaktpersonen dzt. in unmittelbarer Nähe unter 2m und über 2m) sowie eine Checkliste für den Vorgang durchgegangen.

Die Verdachtsperson wird nach Covid-19-Symptomen (das sind: jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) befragt.

Ist eine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, so wird unverzüglich der Rettungsdienst über den Notruf (144) verständigt. Dabei wird die Leitstelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der betroffenen Person um einen COVID- 19 Verdachtsfall handelt.

Ist keine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, wird abgeklärt, ob die Verdachtsperson ohne öffentliche Verkehrsmittel nach Hause kommen kann (Abholung durch eine im selben Haushaltsverband lebende Person mit privat PKW). In diesem Fall wird die Verdachtsperson jedenfalls aufgefordert, die Hotline 1450 anzurufen, damit ein Screening initiiert werden kann.

Das notwendige Personal ist angewiesen, im Umgang mit der Verdachtsperson Mundschutz, Schutzbrille/Visier und Handschuhe zu tragen und einen Abstand von 2m zu halten.

Der Verein erstattet eine Meldung an die Gesundheitsbehörde über den Vorfall mit allen Kontaktdaten als Verdachtsfall nach dem Epidemiegesetz 1950, sofern sich Covid-19-Symptome nach obiger Falldefinition ergeben haben.

Es erfolgt eine Abschlussdesinfektion des Aufenthaltsraumes nach Verlassen durch die Verdachtsperson.

Datum:

19.05.2021

Name des Verfassers:

Dieter Nunnenmacher

Unterschrift des Verfassers:

